

Gemeinde/Markt/Stadt
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg

Verwaltungsgemeinschaft
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am Tag der Abstimmung **Sonntag, 29.07.2018**

1. Am Tag der Abstimmung **Sonntag, 29.07.2018** findet ein
 Bürgerentscheid **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Sind Sie dafür, dass der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan für die betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 220 und Fl.Nr. 37, Gemarkung Trondorf als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt und somit kein "Solarpark Schönling" (als Sondergebiet im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) errichtet wird?

Die Abstimmung dauert von Beginn der Abstimmungszeit 08.00 Uhr bis Ende der Abstimmungszeit 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

- 2.1 Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl 1 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 21. Tag vor dem Abstimmungstag 08.07.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

- 2.2 Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl _____ Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:
 Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
 Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.
 Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag 09.07.2018 16. Tag vor dem Abstimmungstag
in der Zeit vom _____ bis zum _____

von Montag bis Freitag in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.
in/im Rathaus Neukirchen, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer-Nr. 16

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegister eingetragen ist.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Bestell-Nr. 409 017 9080 40X
Tel. 0 89 / 74 35 - 0 · Fax 0 89 / 3 74 35 - 3 44 · service@juenglingverlag.de
1450
Jü n g l i n g
Der Verlag

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
 - durch Briefabstimmung.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag 27.07.2018 spätestens Uhrzeit 15.00 Uhr
Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.
 bei Rathaus Neukirchen, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer-Nr. 16
 schriftlich oder mündlich, **nicht** aber **telefonisch**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.
 In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis ^{Ende der Abstimmungszeit} 18.00 Uhr geht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um ^{Uhrzeit} 18.00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Rathaus Neukirchen, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Sitzungssaal im 1. OG

zusammen.

15. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

03.07.2018



Unterschrift

Verwaltungsgemeinschaft
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
Am Rathaus 1
92259 Neukirchen b. S.R.

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 04.07.2018

abgenommen am: 30.07.2018

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____



Stimmzettel

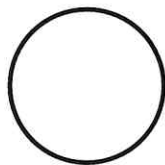
für den Bürgerentscheid „Solarpark Schönling“
in der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
am 29.07.2018

Sie haben **eine** Stimme.

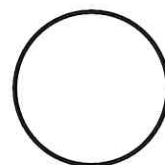
Bitte nur „**Ja**“ oder „**Nein**“ ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

Abstimmungsfrage:

Sind Sie dafür, dass der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan für die betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 220 und Fl.Nr. 37, Gemarkung Trondorf als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt und somit kein „Solarpark Schönling“ (als Sondergebiet im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) errichtet wird?



Ja



Nein